

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der unionseinheitlichen Anwendung von Vorgaben der Financial Action Task Force

Ziel 2: Umsetzung von einschlägigen Vorgaben der Financial Action Task Force iZm der Verhinderung von Proliferationsfinanzierung

Ziel 3: Umsetzung des Transparenzgebots für Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschaften)

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Berücksichtigung der FATF-Empfehlung 1 bei der Nationalen Risikoanalyse

Maßnahme 2: Berücksichtigung der FATF-Empfehlung 1 bei der Risikoanalyse auf Unternehmensebene

Maßnahme 3: Verstärkte Sorgfaltspflichten bei Kryptowerttransfer-Beziehungen bzw. der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen

Maßnahme 4: Verstärkte Sorgfaltspflichten bei Transaktionen in Verbindung mit Self-Hosted-Wallet Adressen

Maßnahme 5: Berücksichtigung der FATF-Empfehlung 1 bei Anforderungen an die interne Organisation und Schulungen

Maßnahme 6: Schaffung der FMA-Kompetenz iZm Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen inkl. adäquater Aufsichtsmaßnahmen und Strafbestimmungen

Maßnahme 7: Meldung von Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschafts-Verhältnisse) an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	0	-380	-1.500	-1.500	-1.500
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	0	-380	-1.500	-1.500	-1.500

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

FM-GwG Anpassungsgesetz

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz geändert wird (FM-GwG-Anpassungsgesetz)

Vorhabensart: Gesetz

Erstellungsjahr: 2024

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:
Letzte
Aktualisierung:

2024

7. Oktober
2024

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Änderungen durch die Verordnung (EU) 2023/1113, welche die umsetzungsbedürftige Richtlinie (EU) 2015/849 ändern, machen eine Anpassung an den neuen Rechtsrahmen notwendig. In der gegenwärtigen Gesetzeslage des in Kraft stehenden FM-GwG werden diese Änderungen nicht reflektiert. Bei Nichtbeachtung dieser EU-Vorgaben droht Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission.

Darüber hinaus enthalten die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) in Empfehlung 1 eine Vorgabe, wonach Länder das Risiko der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung einerseits bewerten und andererseits mindern müssen. Dabei haben die Länder und die Verpflichteten unter anderem entsprechende Strategien und Verfahren sowie interne Kontrollen zu implementieren.

Zudem wurden die Empfehlungen 24 und 25 der FATF zur Transparenz von juristischen Personen und Trusts in den letzten Jahren überarbeitet und durch sogenannte „Guidances“ näher ausgestaltet. Die Guidance on Beneficial Ownership for Legal Persons, FATF (2023), enthält Vorgaben, um den Missbrauch von Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschafts-Verhältnissen) zu verhindern. Von den drei zur Auswahl stehenden Optionen, dem Transparenzgebot, der Lizenzierung der Nominees (Treuhänder) und dem generellen Verbot soll das Transparenzgebot umgesetzt werden. Mit der Umsetzung des Transparenzgebots kann der Missbrauch von Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschafts-Verhältnissen) effektiv erschwert werden und das Regelwerk betreffend das Register der wirtschaftlichen Eigentümer an die neuesten Vorgaben der FATF angepasst werden. Im Fall einer Nichtumsetzung der vorgenannten Punkte sind negative Konsequenzen seitens FATF zu erwarten, insb. im Hinblick auf die in Kürze stattfindende Länderprüfung.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der unionseinheitlichen Anwendung von Vorgaben der Financial Action Task Force

Beschreibung des Ziels:

Dienstleister im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs haben bei Geldtransfers Angaben zum Zahler und zum Zahlungsempfänger zu übermitteln. Die entsprechenden Änderungen der FATF-Standards zu neuen Technologien, deren Ziel in der Regulierung von virtuellen Vermögenswerten und Anbietern von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte bestand, sehen neue Pflichten für Anbieter von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte vor, mit denen die Rückverfolgbarkeit von Transfers virtueller Vermögenswerte erleichtert werden soll. Die VO (EU) 2023/1113 dehnt die Verpflichtung zur Übermittlung und Aufbewahrung der Angaben zum Zahler und zum Zahlungsempfänger auf Anbieter von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte aus. Zu beachten ist dabei, dass durch die VO (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte der Begriff Kryptowerte legaldefiniert wird, weshalb die gegenständliche VO anstelle des Begriffes virtuelle Vermögenswerte auf diese Definition verweist.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Verstärkte Sorgfaltspflichten bei Kryptowerttransfer-Beziehungen bzw. der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen

Maßnahme 4: Verstärkte Sorgfaltspflichten bei Transaktionen in Verbindung mit Self-Hosted-Wallet Adressen

Maßnahme 6: Schaffung der FMA-Kompetenz iZm Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen inkl. adäquater Aufsichtsmaßnahmen und Strafbestimmungen

Ziel 2: Umsetzung von einschlägigen Vorgaben der Financial Action Task Force iZm der Verhinderung von Proliferationsfinanzierung

Beschreibung des Ziels:

Empfehlung 1 der FATF enthält die Vorgabe, wonach Länder das Risiko der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung einerseits bewerten und andererseits mindern müssen. Dabei haben die Länder und die Verpflichteten unter anderem entsprechende Strategien und Verfahren sowie interne Kontrollen zu implementieren. Diese Vorgaben sollen für Finanzmarktteilnehmer entsprechend im FM-GwG umgesetzt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Berücksichtigung der FATF-Empfehlung 1 bei der Nationalen Risikoanalyse

Maßnahme 2: Berücksichtigung der FATF-Empfehlung 1 bei der Risikoanalyse auf Unternehmensebene

Maßnahme 5: Berücksichtigung der FATF-Empfehlung 1 bei Anforderungen an die interne Organisation und Schulungen

Ziel 3: Umsetzung des Transparenzgebots für Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschaften)

Beschreibung des Ziels:

Das von der in Empfehlung 24 der FATF geforderte Transparenzgebot wird umgesetzt, indem Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschafts-Verhältnisse) entsprechend der Empfehlung 24 der FATF an das Register gemeldet und gespeichert werden. Aus dem Register können aussagekräftige Daten über Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschafts-Verhältnisse) abgerufen werden, wodurch der Missbrauch durch diese Vereinbarungen effektiv erschwert wird.

Umsetzung durch:

Maßnahme 7: Meldung von Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschafts-Verhältnisse) an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Maßnahmen

Maßnahme 1: Berücksichtigung der FATF-Empfehlung 1 bei der Nationalen Risikoanalyse

Beschreibung der Maßnahme:

Diese Anpassung stellt eine Erweiterung auf den Bereich der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung dar.

Umsetzung von:

Ziel 2: Umsetzung von einschlägigen Vorgaben der Financial Action Task Force iZm der Verhinderung von Proliferationsfinanzierung

Maßnahme 2: Berücksichtigung der FATF-Empfehlung 1 bei der Risikoanalyse auf Unternehmensebene

Beschreibung der Maßnahme:

Diese Anpassung stellt eine Erweiterung auf den Bereich der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung dar.

Umsetzung von:

Ziel 2: Umsetzung von einschlägigen Vorgaben der Financial Action Task Force iZm der Verhinderung von Proliferationsfinanzierung

Maßnahme 3: Verstärkte Sorgfaltspflichten bei Kryptowerttransfer-Beziehungen bzw. der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen

Beschreibung der Maßnahme:

Gemäß Erwägungsgrund 60 der Verordnung (EU) 2023/1113 weisen Beziehungen, die für die Zwecke der Durchführung von Kryptowerttransfers bzw. der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen zwischen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen sowie in Drittländern ansässigen Anbietern aufgebaut wurden, Ähnlichkeiten mit Korrespondenzbankbeziehungen zu in Drittländern ansässigen Respondenzinstituten auf. Es handelt sich dabei um laufende und wiederkehrende Beziehungen, weshalb sie als eine Art Korrespondenzbankbeziehung zu betrachten und verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung der unionseinheitlichen Anwendung von Vorgaben der Financial Action Task Force

Maßnahme 4: Verstärkte Sorgfaltspflichten bei Transaktionen in Verbindung mit Self-Hosted-Wallet Adressen

Beschreibung der Maßnahme:

Verpflichtung zur Ermittlung und Bewertung des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, das von Transfers an und von selbst gehosteten Adressen ausgeht. Grundlage für die Anwendung von Risikominderungsmaßnahmen ist die Durchführung einer Risikoanalyse. Darüber hinaus Verpflichtung zur Einrichtung von internen Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Bewertung des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, das von Transfers an und von selbst gehosteten Adressen ausgeht. Gemäß Erwägungsgrund 58 der Verordnung (EU) 2023/1113 können mit selbst gehosteten Adressen hohe Risiken und hohe technische und regulatorische Komplexität verbunden sein. Aus diesem Grund ist die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten indiziert.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung der unionseinheitlichen Anwendung von Vorgaben der Financial Action Task Force

Maßnahme 5: Berücksichtigung der FATF-Empfehlung 1 bei Anforderungen an die interne Organisation und Schulungen

Beschreibung der Maßnahme:

Diese Maßnahme umfasst insbesondere die Einrichtung von Strategien, Kontrollen und Verfahren, um das Risiko der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung zu analysieren (Risikoanalyse), zu mindern und zu steuern. Die Maßnahmen haben in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Verpflichteten zu stehen und sind von einem besonderen Beauftragten zu überwachen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Umsetzung von einschlägigen Vorgaben der Financial Action Task Force iZm der Verhinderung von Proliferationsfinanzierung

Maßnahme 6: Schaffung der FMA-Kompetenz iZm Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen inkl. adäquater Aufsichtsmaßnahmen und Strafbestimmungen

Beschreibung der Maßnahme:

Klarstellung, dass die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) alle Anordnungen treffen kann, sofern diese erforderlich und geeignet sind, um den Geschäftsbetrieb in Einklang mit dem FM-GwG zu halten. Sinngemäß hat die FMA bei ihrer Tätigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen alle nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen, zweckmäßigen und angemessenen Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen (vgl. § 3 Abs. 2 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG)). Dies umfasst auch einen etwaigen Konzessionswiderruf. Wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen sind in diesem Bereich unabdinglich.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung der unionseinheitlichen Anwendung von Vorgaben der Financial Action Task Force

Maßnahme 7: Meldung von Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschafts-Verhältnisse) an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Beschreibung der Maßnahme:

Das von der in Empfehlung 24 der FATF geforderte Transparenzgebot wird umgesetzt, indem Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschafts-Verhältnisse) in die zu meldenden Daten aufgenommen werden. Konkret sollen den Rechtsträger direkt betreffenden Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschafts-Verhältnisse) bei den meldepflichtigen Daten aufgenommen werden. Im Unterschied zur derzeitigen Rechtslage sind auch Nominees (Treuhänder) oder Nominatoren (Treugeber), die juristische Personen sind oder aufgrund zu geringer Anteile keine wirtschaftlichen Eigentümer sind, zu melden.

Umsetzung von:

Ziel 3: Umsetzung des Transparenzgebots für Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschaften)

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	4.880	0	380	1.500	1.500	1.500
davon Bund	4.880	0	380	1.500	1.500	1.500
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-4.880	0	-380	-1.500	-1.500	-1.500
davon Bund	-4.880	0	-380	-1.500	-1.500	-1.500
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	4.880	0	380	1.500	1.500	1.500
davon Bund	4.880	0	380	1.500	1.500	1.500
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-4.880	0	-380	-1.500	-1.500	-1.500
davon Bund	-4.880	0	-380	-1.500	-1.500	-1.500
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Mit den Änderungen in § 5 und § 6 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) wird eine neue Meldeverpflichtung für Nominee-Vereinbarungen eingeführt, die sich zum überwiegenden Teil mit der bestehenden Meldeverpflichtung von Treuhandschaftsverhältnissen überschneidet. Bei diesen Meldungen wird der zusätzliche Meldeaufwand sehr gering sein, da die 2024 einzuführenden neuen Meldeformulare eine zusammenfassende Eingabe ermöglichen. Zudem ist zu erwarten, dass einige Rechtsträger, die bislang nicht meldepflichtig waren, nunmehr Nominee-Vereinbarungen offenlegen müssen. Da seit Einführung des Registers, bedingt durch die Herstellung der Transparenz, viele Treuhandschaftsverhältnisse aufgelöst wurden, wird damit gerechnet, dass nur eine sehr geringe Anzahl von Rechtsträgern betroffen sein wird. In Summe wird daher nicht erwartet, dass der Aufwand für die zusätzlichen Informationsverpflichtungen mehr als 100.000 Euro an Verwaltungskosten verursachen wird.

ENTWURF

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		0	380	1.500	1.500	1.500
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		0	380	0	0
gem. BFG bzw. BFRG	450201 Kapitalbeteiligungen		0	0	1.500	1.500

Erläuterung zur Bedeckung:

Für das Jahr 2025 erfolgt die Bedeckung der in diesem Jahr anfallenden Auszahlungen iZm der technischen Umsetzung im Rahmen des Budgetvollzugs aus dem Detailbudget (DB) 15.01.01.

Betreffend der Erhöhung des Bundesbeitrags für die FMA sind die geplanten Auszahlungen im BFRG 2024 bis 2027 im DB 45.02.01 berücksichtigt. Für das Jahr 2028 wird die Bedeckung im eigenen Wirkungsbereich durch Umschichtungen sichergestellt, ergänzend wird dieser Bedarf in der Planung des BFRG 2025-2028 den Niederschlag finden.

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund		380			
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		380			

in €	2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft		Menge		Aufwand		Menge		Aufwand	
Technische Umsetzung der Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2018/843	Bund		1	380.000,00						

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund			1.500	1.500	1.500
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					

GESAMTSUMME			1.500		1.500		1.500
-------------	--	--	-------	--	-------	--	-------

Bezeichnung	Körperschaft	2024		2025		2026		2027		2028	
		Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Erhöhung des Bundesbeitrags gem. §19 FMABG	Bund					1 1.500.000,00		1 1.500.000,00		1 1.500.000,00	

Der Bund hat einen erhöhten Bundesbeitrag zu leisten, da die FMA gem. vorliegendem Gesetzesvorhaben ab 1.1.2026 die Aufsicht über Finanzmarktteilnehmer iZm gezielten finanziellen Sanktionen übernimmt und dafür, bei einem laufenden Sanktionsregime, Ressourcen proaktiv aufgebaut werden müssen. Zusätzlich zum Bundesbeitrag ist, wie im Fall der FMA-Aufsicht üblich, eine Finanzierung aus Beiträgen der beaufsichtigten Industrie vorgesehen. Die Erhöhung des Bundesbeitrags von jährlich 4,6 Mio. EUR auf 6,1 Mio. EUR ab 1. Jänner 2026 ist notwendig, damit die FMA die ihr zugedachte Aufgabe der Überwachung der Anforderungen in Bezug auf das Risiko der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen erfüllen kann.

ENTWICKELT

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
-------------------	------------------------------------	--------------------------

ENTWURF

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.022
Schema: BMF-S-WFA-v.1.11
Deploy: 2.10.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 07.10.2024 10:42:48
WFA Version: 0.8
OID: 2403
A0|B0|D0|J0

ENTWURF